▶ Kostenfestsetzung

Rechtspfleger ist an fehlerhafte Kostenfestsetzung gebunden

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235260

| Der Rechtspfleger ist bei der Kostenfestsetzung an die Kostengrundentscheidung des Richters gebunden (LG Karlsruhe, 6.12.22, 11 T 168/22, Abruf-Nr. 235260, NJW-RR 23, 215). |

Dem Anwalt bleibt nur ein Rechtsbehelf beim Gericht

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss darf nie die Kostengrundentscheidung der richterlichen Entscheidung ändern (OLG Frankfurt JurBüro 82, 744). Der Titel (Kostengrundentscheidung) bindet das Kostenfestsetzungsorgan. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kostengrundentscheidung offensichtlich inhaltlich falsch ist. Der Rechtspfleger darf sie nicht auslegen, sondern muss sie vollziehen und betragsmäßig das umsetzen, was der Richter in der Kostengrundentscheidung festgelegt hat (vgl. auch OLG Koblenz 12.6.08, 14 W 371/08). Der Rechtspfleger darf die sachliche Richtigkeit im Kostenpunkt oder in der Wertfestsetzung sowie der Begründungselemente nicht überprüfen (Zöller/Herget, ZPO, 35. Aufl., § 104 ZPO Rn. 21 „Bindung"). Eine Korrektur muss der Anwalt daher an der „Quelle", also beim Gericht durch einen entsprechenden Rechtsbehelf (§ 319 ZPO, § 321 ZPO oder Berufung) anstreben.

(mitgeteilt von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz)

▶ Terminsgebühr

Zu einer Besprechung gehören immer Partei und Gegenseite

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 239895

| „Einseitige Gespräche" nur einer Partei mit dem Gericht stellen keine Besprechung i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG dar und lösen keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG aus. Das betrifft beispielsweise ein Telefongespräch zwischen dem Anwalt einer Partei und dem zuständigen Richter, das die Gegenseite nicht einbezieht. Für die Terminsgebühr ist vielmehr stets die Beteiligung von zumindest zwei am Verfahren Beteiligten mit dem Ziel erforderlich, im Rahmen der Besprechung eine Erledigung des Verfahrens herbeizuführen (OLG Bamberg 18.1.24, 2 WF 177/23, Abruf-Nr. 239895). |

Möglicherweise wird noch der BGH angerufen

Das OLG bezieht sich bei der Begründung auf die Gesetzesmaterialien zur Einführung des RVG (BT-Drucksache 15/1971, S. 209), zum 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.06 (BT-Drucksache 16/3038, S. 56) und zur Neufassung von Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG durch das 2. KostRMoG vom 23.7.13 (BT-Drucksache 17/11471, S. 274). Danach erfasse der Begriff der Besprechung den mündlichen und telefonischen Austausch von Erklärungen mit der Gegenseite. Dabei müsse die Bereitschaft der Gegenseite bestehen, überhaupt in Überlegungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens einzutreten. Das OLG hat sich damit der wohl überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur angeschlossen (vgl. Hessisches FG 19.1.22, 6 Ko 1615/21; OVG Münster 3.2.14, 6 E 1209/12; Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 3. Aufl., § 3 Rn 132; wohl auch Schneider/Volpert/Fölsch-Winkler, Kostenrecht, 3. Aufl., VV RVG Vorbem. 3 Rn. 40; a. A.: Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, RVG, 26. Aufl., VV Vorbem. 3 Rn. 216; Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, 8. Aufl., VV Vorbem. 3 Rn. 58; SG Fulda 8.3.11, S 3 SF 60/10). Das letzte Wort ist damit aber im Zweifel noch nicht gesprochen. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, sodass sich ggf. der BGH demnächst zu der Streitfrage äußern wird.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg)